

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 176/2002
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	24.04.02

<p>Tagesordnungspunkt</p> <p>Auswirkungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- auf die Jugendhilfe</p>

Inhalt der Mitteilung

Der Bundesrat hat am 11.05.2001 das Gesetz *Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen-* verabschiedet. Das Gesetz ist zum 01.07.2001 in Kraft getreten.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX oder nach den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger mit dem Ziel, ihre Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

Neu ist, dass die Jugendhilfe nun eindeutig zu den Rehabilitationsträgern gehört und neu ist auch, die zeitliche Straffung des Verfahrens (vom Antrag bis zur Entscheidung) sowie die Einbindung der Jugendhilfe in die zu errichtenden Servicestellen, die in jedem Kreis eingerichtet werden müssen.

Das umfangreiche Artikelgesetz bezieht die Kinder- und Jugendhilfe bezüglich seelisch behinderter und von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher [§§ 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder – und Jugendhilfegesetz (KJHG)] mit ein. Dabei umfasst die sachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 6 Abs. 1 Zi. 6 SGB IX).

Der in der Anlage 1 beiliegende Artikel, der vom Landesjugendamt Rheinland zur Verfügung gestellt wurde, definiert die Ziele des Gesetzes und gibt eine kurze Übersicht über zentrale und gegenüber dem bisher geltenden Recht abweichende Bestimmungen des SGB IX. Er vermittelt so einen ersten Einblick in die seitens der Jugendhilfe zu bearbeitenden Thematiken.

Es ist davon auszugehen, dass gerade im Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a KJHG in Zukunft mit höheren Fallzahlen zu rechnen ist und zusätzliche Kosten auf die Städte und Kreise als Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe zukommen. Es bedarf daher auch im Zusammenhang mit den Vorschriften des Neunten Sozialgesetzbuches einer sehr intensiven und vor allem zeitnahen Prüfung (innerhalb von 14 Tagen) der Zuständigkeit, da mitunter erhebliche Kosten zu übernehmen sind.

Im Hinblick auf weitere konkrete Regelungen im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises besteht zwischen den Verwaltungen der Jugendämter im Kreis die Übereinkunft, dass der Kreis und somit auch das Kreisjugendamt zunächst die kommunalen Interessen auf dem Gebiet der Jugendhilfe gegenüber den anderen Rehabilitationsträgern vertritt. Gemäß § 23 SGB IX müssen alle Rehabilitationsträger unter Nutzung bestehender Strukturen dafür sorgen, dass in allen Landkreisen gemeinsame Servicestellen bestehen (siehe Anlage 1 unter II Zi. 5). Unter Koordination des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde u.a. vereinbart, dass durch die *Verwaltungsberufsgenossenschaft – Bezirksverwaltung, Kölner Straße 20, 51429 Bergisch Gladbach* eine Servicestelle eingerichtet und getragen wird. Diese Servicestelle wird unterstützt u.a. auch durch Ansprechpartner /-innen in den Jugendämtern, die im Vorfeld einer Antragstellung bereits die Servicestelle bezüglich der Einordnung bestimmter Fallkonstellationen beraten.